

Abhandlung

über Opfer des Menschenrechtsverbrechens der Bildungsvorenthaltung und deren realen Chance zur Kandidatur zum Bundestag

von Robby Basler

Im Zusammenhang mit der Frage, ob Opfer von Menschenrechtsverbrechen wie der Bildungsvorenthaltung in Minderjährigkeit die Möglichkeit besitzen, aufgrund fehlender rechtlicher Möglichkeiten auf Entschädigung und der Abwehr des Angriffs auf diese verfassungsmäßige Ordnung, der Achtung der Menschenrechte, vom Notstandsgesetz Art. 20 Abs. 4 GG gebrauch zu machen, ist im Umkehrschluss die Frage danach zu beantworten, ob denn diese Opfer die reale Chance besitzen, durch Mehrheitsverhältnisse im Bundestag rechtliche Bedingungen zu ihren Gunsten im Parlament beschließen zu können, um eben nicht vom Art. 20 Abs. 4 GG gebrauch machen zu müssen?

Als erstes sei erwähnt, dass alle gängigen Parteien seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschlands die Verantwortung an den Schäden der Opfer zu tragen haben, da sie alle in den verschiedenen Legislaturperioden die Regierung und die zugehörigen Ministerposten stellten. Daher kann eine parteiunterstützte Kandidatur zum Bundestag faktisch ausgeschlossen werden.

Den Opfern bliebe jetzt die parteilose Kandidatur zum Bundestag. Über die Chancen parteiloser Kandidaturen, um als unabhängiger Bundestagsabgeordneter Entscheidungen im Parlament herbeizuführen, beziehe ich mich auf Inhalte der Publikation "Der Weg ins Parlament: Kandidatur zum Bundestag" von Klemens Kremer, Herausgegeben vom R.v. Decker & C.F. Müller in Heidelberg des Jahres 1986.

Im Vorwort dieser Publikation versichert der Verfasser, dass er darin die einschlägigen Rechtsfragen mit wissenschaftlicher Sorgfalt verbindet.

Auf Seite 103 kommt zum Ausdruck, dass die Chancen der parteilosen Bewerber, wie ihre Zahl und ihre Stimmen belegen, inzwischen sehr gering sind. Auf Seite 104 heißt es hierzu weiter, dass heute selbst ein allseits geachteter ehemaliger Bundespräsident kaum einen derartigen Erfolg erringen könnte, als parteiloser unabhängiger Kandidat in den Bundestag gewählt zu werden. Demnach ist die reale Chance eines Opfers aus Bildungsvorenthaltung zur Wahl in den Bundestag gleich Null.

Der Verfasser begründet zudem auf Seite 111, dass selbst von den Parteien nur zuverlässige Repräsentanten ihrer Politik herausgestellt werden, wie es ihre Mitglieder, ihre Anhänger und auch ihre Wähler erwarten. Denn auf Seite 112 wird verdeutlicht, dass Bedingung jedes geförderten Kandidaten ist, von den Parteimitgliedern als einer ihrer Politiker anerkannt zu sein, der für die Aufgaben als geeignet und nicht zuletzt für die umworbenen Wähler als annehmbar angesehen wird, also akzeptabel ist. Hiernach würde ein Großteil der Opfer allein daran ausscheiden, weil sie im Laufe des durch Bildungsvorenthaltung beschwerten Lebensweges entweder auf die schiefe Bahn gerieten oder finanziell hoch verschuldet sind. Es bliebe ein Rest von Opfern, frei von Schulden und Kriminalitätsvergangenheit, die sich einer Kandidatur über den Parteienweg stellen könnten.

Diese Kandidaten jedoch werden auf Seite 113 so beschrieben, dass sie außer durch allgemein-politische Fähigkeiten sich noch zusätzlich empfehlen müssen. Nämlich durch Anerkennung in ihren Berufen, als Spezialisten für ein politisches Sachgebiet. Und hier scheitert nun der Rest der Opfer, weil ohne Bildung keine Anerkennung in Berufen oder Spezialisierungen in Sachgebieten im beschwerten Lebensweg möglich waren. Das Nachholen von Bildung scheiterte an finanziellen Mitteln, weil viele Opfer nur geringfügige Tätigkeiten besetzten.

Aus Seite 114 wird deutlich, dass selbst Parteien immer wieder unabhängige Persönlichkeiten, angesehene und erfolgreiche Wissenschaftler oder Wirtschaftler, Publizisten oder hohe Beamte für eine Parlamentskandidatur ihrer Parteien interessierten. Doch unter den Opfern gibt es möglicherweise nicht einen einzigen Wissenschaftler, Wirtschaftler, Publizisten oder hohen Beamten.

Es ist damit bewiesen, dass die Chance zwar möglich, aber nicht real ist! Es ist in etwa so, als sei es theoretisch möglich die Welt zu Fuß in einer Woche zu umrunden aber unmöglich dies wirklich zu schaffen.

Daher kann durchaus gesagt werden, dass bei weiterem Vorenthalten von Rechten dieser Opfergruppe es sich um ein Parlament handelt, das die Interessen dieser Opfer nicht vertritt bzw. künftig auch nicht von Opfern so besetzt werden kann, dass die Interessen der Opfer vertreten wären.

Durch das Fehlen von Rechten zur Entschädigung dieser Opfergruppe, gelingt es den einzelnen Opfern nicht, die sich erst in Zukunft bietenden Lebenschancen nutzen zu können, da finanzielle Mittel zum Nachholen der Bildung fehlen. Dies schränkt die Opfer in ihrer freien Entfaltung der Persönlichkeit ein, was gegen die verfassungsmäßigen Grundrechte verstößt.

Da wegen des Fehlens eines gehbaren Rechtsweges zur Abwehr des Grundrechtsverstoßes, nach unfruchtbarer Verfassungsbeschwerde, Petition und offene Protestdemonstrationen, sich keine weiteren Möglichkeiten bieten, den Opfern den effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 gewähren zu können, kann meiner Meinung niemand das Notstandsrecht der Opfer auf Art. 20 Abs. 4 GG nur daher in Frage stellen, da angeblich die Möglichkeit bestünde, durch demokratische Mehrheitsverhältnisse im Bundestag den Rechtsfrieden zu bewahren. Eine solche Aussage wäre nicht nur anstandslos, sondern wie nun erwiesen wissenschaftlich nicht gedeckt, da es nicht real ist, dass ehemals minderjährige Opfer vom Menschenrechtsverbrechen der Bildungsvorenthaltung bzw. von Bildungseinschränkungen bedingt anderer Menschenrechtsverbrechen parlamentarisch Einfluss üben könnten.

Das Abwenden vom Ergreifen des Notstandsrechts kann im Grunde nur gelingen, wenn die Opfer einen Rechtsweg geebnet bekommen, der ihnen solche Rechte bereitstellt, wie sie in Art. 39 der Kinderrechtskonvention beschrieben sind.

Ob hierfür, im Falle eines infragekommenden Nachweises eines innerstaatlichen Völkerrechtsverbrechens gegen diese Opfergruppe es dann eine Kollektivschuld vom Staat Deutschland zu begleichen gibt, diese Frage müssen die Professoren des Staatsrechts prüfen und erklären. Denn bei einer Kollektivschuld kann davon ausgegangen werden, dass das Rechtsverfahren für Entschädigungsansprüche zur Genesung der Würde sehr einfach gehalten werden müsste. In anbetracht des Alters der Opfer besteht hier akuter Handlungsbedarf. Die Regierung der Bundesrepublik sollte schon deshalb zügig Gutachten und Expertisen von den Staatsrechtlern diesbezüglich anfordern und öffentlich stellen, damit die Diskussion über gerechte Entschädigung endlich entfacht werden kann.

Robby Basler

Frankfurt am Main, den 28.02.2014